

Begründung zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes

Flächen westlich und östlich Margaretenstraße



Übersicht ohne Maßstab (eigene Darstellung nach: Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2018) / Katasterbehörde des Oberbergischen Kreises

Begründung mit Umweltbericht

Verfahrenstand: Feststellungsbeschluss

Arbeitsstand: 07.04.2020

Stadt Radevormwald

Bauverwaltungsamt / Stadtplanung Hohenfuhrstraße 13 42447 Radevormwald

Inhalt

1.	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	1
2.	Planungsrechtliche Situation	1
3.	Anlass und Ziele der Änderung	3
4.	Inhalte der Planänderung	4
5.	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	5
6.	Verkehrsmäßige Erschließung	7
7.	Umweltbericht	7

1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das rund 2,6 ha große Plangebiet der 48. Flächennutzungsplanänderung liegt nordöstlich des Siedlungsschwerpunktes Radevormwald (Kernstadt) und der südlich der Ortschaft Uelfe III.

Wie in der Abbildung 1 ersichtlich, umfasst der Änderungsbereich die ehemalige K9 im Bereich zwischen Uelfe- Wuppertal- Straße im Westen und der "neuen" K9 im Osten. Die süd-/südwestliche Grenze des Änderungsbereiches wird durch den Kreuzungsbereich der K9 mit der Uelfe- Wuppertal- Straße gebildet.

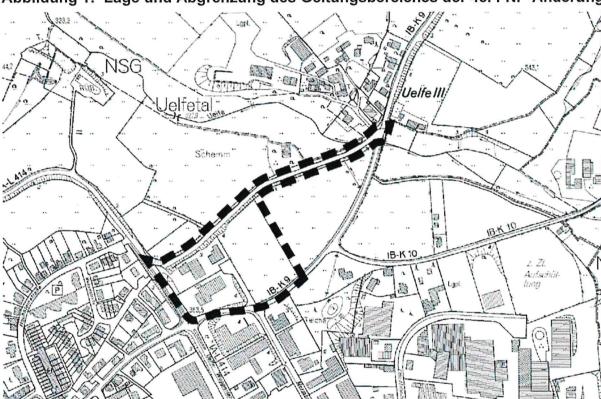


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches der 48. FNP-Änderung

Quelle: Eigene Darstellung nach Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2018) / Katasterbehörde des Oberbergischen Kreises

2. Planungsrechtliche Situation

Im wirksamen/geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Teilabschnitt Region Köln - ist der Änderungsbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesen. Die angestrebte Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht damit den im Regionalplan dargestellten Zielen der Raumordnung. Die Bezirksregierung Köln als Träger der Regionalplanung hat die Anpassung der Änderungsplanung an die Ziele der Landes- und Regionalplanung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz NRW mit Schreiben vom 13.11.2017 bestätigt.

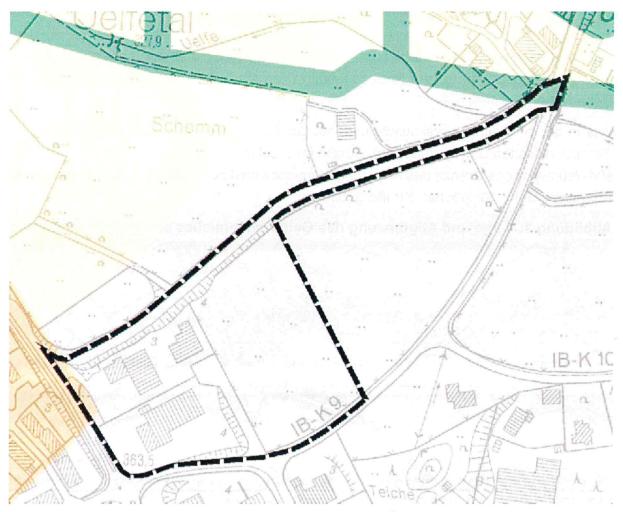


Abbildung 2: Darstellung des Änderungsbereiches im Regionalplan

Quelle: Eigene Darstellung nach Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2018) / Katasterbehörde des Oberbergischen Kreises; Bezirksregierung Köln

Der Flächennutzungsplan der Stadt Radevormwald erlangte im November 1977 Wirksamkeit und stellt den Bereich östlich und westlich des Stichs Margaretenstraße als "Fläche für die Landwirtschaft" dar. Die Verbindungsstraße zwischen der Uelfe-Wuppertal-Straße und der K9 wird dargestellt als "sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße". Diese Funktion hat die ehemalige K9 schon lange verloren. Aktuell hat sie, außer für landwirtschaftliche Flächen, auch keine Erschließungsfunktion.

Der Großteil des Plangebietes ist zudem bereits durch einen Bebauungsplan überplant und befindet sich innerhalb des seit Mai 1974 rechtskräftigen, Bebauungsplanes Nr. 40 - I. Ülfe - Mermbach -. Dieser setzt den südwestlichen Teil der linsenförmigen Fläche zwischen der ehemaligen und neuen K 9 als Gewerbegebiet fest (siehe Abbildung 3). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Norden durch die Böschungsoberkante der Verbindungsstraße begrenzt.

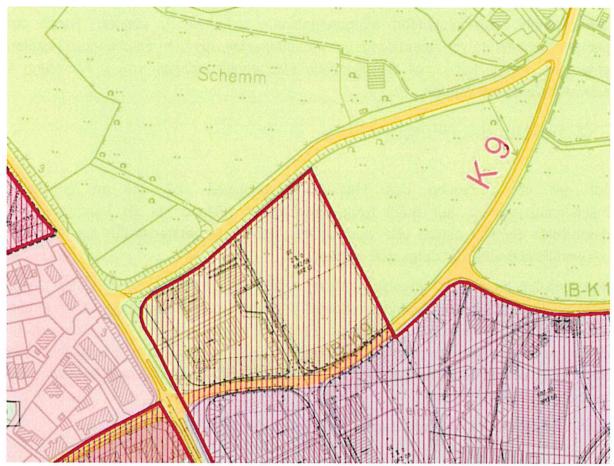


Abbildung 3: Lage des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.40

Quelle: Eigene Darstellung nach Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2018) / Katasterbehörde des Oberbergischen Kreises

3. Anlass und Ziele der Änderung

Südwestlich des Stichs Margaretenstraße befinden sich zwei Gewerbebetriebe innerhalb des Änderungsbereiches der 48. Flächennutzungsänderung. Bei dem nördlichen dieser beiden Gewerbebetriebe handelt es sich um ein Autohaus, welches auf Grundlage eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (gem. §12 BauGB) den bestehenden Betrieb neuordnen und erweitern möchte. Auch sollen die Andienung Zufahrtsmöglichkeiten auf das Betriebsgrundstück neu gestaltet und verbessert werden. Für diese geplante Neuordnung/ Erweiterung soll ein Teilstück der nordwestlich des Betriebsgrundstückes liegenden Wegeparzelle erworben und genutzt werden. Der in die Erweiterung einzubeziehende Weg ist im betreffenden Abschnitt als Hohlweg ausgebildet. Nördlich des Weges ebenso wie östlich den Hangrücken hinunter erstrecken sich weitläufige Gründlandbereiche.

Die Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Radevormwald lässt eine dortige Betriebserweiterung nicht zu. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes im betreffenden Bereich in "Gewerbliche Baufläche" erforderlich.

Ziel der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es folglich, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Betriebserweiterung des Autohauses am bereits vorhandenen Gewerbestandort Margaretenstraße schaffen zu können. Damit der planrechtschaffende vorhabenbezogene Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, soll der wirksame Flächennutzungsplan wie in Abbildung 4 ersichtlich geändert werden.

4. Inhalte der Planänderung

Mit der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Radevormwald als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellte Bereich östlich und westlich des Stichs Margaretenstraße zukünftig als "Gewerbliche Baufläche" dargestellt werden.

Das rund 2,6 ha große Plangebiet umfasst zudem die ehemalige K9 zwischen Uelfe-Wuppertal- Straße im Westen und der "neuen" K 9 im Osten. Im Rahmen der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes soll für die Erweiterung eines in der Margaretenstraße ansässigen Autohauses der südwestliche Teilbereich der ehemaligen K 9 in "gewerbliche Baufläche", der nordöstliche Teilbereich in "Fläche für die Landwirtschaft" umgewandelt werden (siehe Abbildung 4).

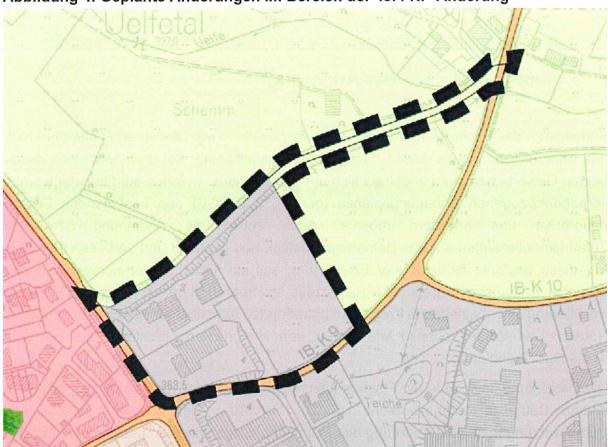


Abbildung 4: Geplante Änderungen im Bereich der 48. FNP-Änderung

Quelle: Eigene Darstellung nach Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2018) / Katasterbehörde des Oberbergischen Kreises

Flächenbilanz der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Bilanz der Flächendarstellungen stellt sich für das Plangebiet der 48. Flächennutzungsänderung - Flächen westlich und östlich Margaretenstraße - wie folgt dar:

Flächendarstellung	Bestand	48.FNP Änderung
Fläche für die Landwirtschaft	2,25 ha	0,16 ha
Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße	0,3 ha	0
Gewerbliche Baufläche	0	2,39 ha
Gesamtfläche	2,55 ha	2,55 ha

5. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Durch die vorliegende Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen zudem nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche im Sinne von § 201 BauGB besteht eine Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB (Umwidmungssperrklausel). Im Rahmen der erforderlichen Alternativprüfung geht es darum, die städtebauliche Notwendigkeit für die Entwicklung der dieser Planung zugrunde liegenden Standortwahl zu begründen. Erst dann kann im Wege der Abwägung die Umwidmungssperrklausel überwunden werden.

Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen ist für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe von grundlegender Bedeutung. Deshalb soll die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, um Beeinträchtigungen der Landwirtschaft so weit wie möglich zu vermeiden. Die Belange der Landwirtschaft sind in der Abwägung explizit zu berücksichtigen und es ist darzulegen, welche Auswirkungen damit verbunden sind, Fläche für die Landwirtschaft zugunsten anderer Nutzungen unwiederbringlich aufzugeben und warum die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisiert werden kann.

Begründung der Standortwahl:

Im wirksamen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Teilabschnitt Region Köln - ist der Bereich östlich und westlich des Stichs Margaretenstraße als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesen. Die angestrebte Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht damit nicht nur den im Regionalplan dargestellten Zielen der Raumordnung, es ist zudem festzuhalten, dass die erste Abwägung zulasten der landwirtschaftlichen Nutzung bereits auf der Ebene der Regionalplanung getroffen wurde.

Des Weiteren befinden sich sowohl der bebaute Bereich westlich des Stichs Margaretenstraße als auch der ca.1ha große unbebaute und derzeit landwirtschaftlich als Grünlandfläche genutzte Bereich östlich des Stichs Margaretenstraße bereits innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.40 "I. Ülfe – Mermbach" (Rechtskraft 17.05.1974) und sind dort als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen.

Mit der angestrebten Änderung des Flächennutzungsplanes von landwirtschaftlicher Fläche in "Gewerbliche Baufläche" erfolgt für den o.g. Bereich lediglich eine Anpassung des Flächennutzungsplanes an den bereits vorhandenen Bebauungsplan. Die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen und damit der Verlust an landwirtschaftlicher Produktionsflächen werden folglich auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt.

Bei der Entscheidung zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für eine künftige Bebauung hat sich die Stadt Radevormwald im Rahmen der Begründungsund Abwägungspflicht (§ 1a Abs. 2 BauGB) gemäß den Forderungen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen mit der Notwendigkeit und den Alternativen für die vorliegende Planung auseinandergesetzt.

Unter Berücksichtigung der v.g. Ausführungen ist zusammenfassend festzustellen, dass die Inanspruchnahme bisheriger landwirtschaftlicher Flächen zur Erfüllung der Planungsziele unumgänglich ist und die vorliegende Planung mit den planungsrechtlichen Forderungen des Baugesetzbuches in Übereinstimmung steht.

6. Verkehrsmäßige Erschließung

Das Plangebiet ist unmittelbar über die Uelfe-Wuppertal-Straße, die K9 sowie über die als Stichstraße mit Wendehammer endende Margaretenstraße an das örtliche Straßennetz angebunden. Die Straßen sind ausreichend leistungsfähig.

7. Umweltbericht

Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung eines Bauleitplanes für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Diese Bewertung ist Bestandteil der Abwägung gemäß § 1 BauGB.

Im Umweltbericht sind auch die anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und FNP-Änderung den räumlichen Geltungsbereich der berücksichtigen (Planungsalternativen), zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Bei einer FNP-Änderung soll dabei die Berücksichtigung der umweltrelevanten Aspekte so frühzeitig erfolgen, dass negative Umweltauswirkungen ermittelt und gegebenenfalls nach Planungsalternativen aesucht werden kann. Detailliertere Prüfungen Umweltauswirkungen eines konkreten Vorhabens bleiben den nachgeordneten Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Untersuchungsrelevante Schutzgüter und Umweltschutzziele

In Anlehnung an das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) werden die Belange des Umweltschutzes, die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind, als Schutzgüter bezeichnet. Im Umweltbericht ist laut der BauGB Anlage (zu §§ 2 Abs. 4 und 2a) darzustellen, welche Rechtsgrundlagen und daraus resultierende Umweltschutzziele für diese Schutzgüter bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gelten.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, die Luft und das Klima, Landschaft und Landschaftsbild, Fläche und Boden, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander zu berücksichtigen. Abwägungsrelevant sind außerdem der Umgang mit Abfall und Abwasser und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Laut Baugesetzbuch (**BauGB**) sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen

auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung (§ 1 Abs. 5). In der Bauleitplanung sind die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 3 BauGB). Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB).

Natur und Landschaft sind nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1 BNatSchG). Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vermeiden. Nicht vermeidbare Verursacher vorrangig zu Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren (§ 13 BNatSchG).

Das Landesnaturschutzgesetz (**LNatSchG**) ergänzt, präzisiert und erläutert die Vorgaben aus dem BNatSchG für Nordrhein-Westfalen. Als Ziel wird die die Erhaltung und Sicherung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich als Lebensraum für Flora und Fauna in ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit formuliert. Dabei gelten als Eingriffe in Natur und Landschaft solche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Für das Schutzgut Flora und Fauna werden diese Beeinträchtigungen auf die natürlichen Lebensräume (Biotope) bezogen. Der Umfang der Eingriffe ist zu quantifizieren und zu bewerten, nach Möglichkeit zu vermeiden und ansonsten auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Nicht vermeidbare Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen, wobei der Ausgleich nach den gegebenen Möglichkeiten zuallererst unmittelbar am Eingriffsort, in der unmittelbaren Umgebung und danach mindestens im gleichen Naturraum erfolgen muss.

Der Immissionsschutz wird umfassend geregelt im Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (BImSchG) und dem Landes-Immissionsschutzgesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (LImSchG). Die Gesetze und ihre Verordnungen wie die

1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - **TA Luft**) und die 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - **TA Lärm**) betreffen die Bereiche Lärm, Luftschadstoffe, Stäube, Erschütterungen, Lichtemissionen und elektromagnetische Felder.

Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (**BBodSchG**) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

Ziel der Wasserwirtschaft, wie es das Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) und das Landeswassergesetz (**LWG** NRW) sehen, ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohle der Allgemeinheit (§ 2 WHG). Niederschlagswässer sind nach Möglichkeit vor Ort zu versickern, oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten (§ 44 LWG).

Mit Abfall ist sachgerecht umzugehen (§ 1 (6) Nr. 7 e) BauGB). Das entsprechende klärende Fachgesetz ist das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG). Zweck des Gesetzes ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (§ 1 KrW-/AbfG). Näheres regelt die Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen (TA Siedlungsabfall), wonach nicht vermiedene Abfälle soweit wie möglich zu verwerten, der Schadstoffgehalt der Abfälle so gering wie möglich zu halten, eine umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der nichtverwertbaren Abfälle sicherzustellen und die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten sind.

Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW (**DSchG**) sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind laut **Klimaschutzgesetz** NRW durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen (§ 3 Abs. 3). Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen kommen der Steuerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutungen zu (§ 3 Abs. 2).

Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Das ca. 2,6 ha große Plangebiet liegt östlich der Uelfe-Wuppertal-Straße zwischen der ehemaligen und der heutigen Trasse der Kreisstraße 9 (K 9). Mit der 48. Änderung des

Flächennutzungsplanes soll einerseits die Darstellung des Regionalplanes gewerblich/industrieller Bereich (GIB) auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nachvollzogen werden. Andererseits werden bestehende Gewerbenutzungen westlich der Margarethenstraße, die bereits planungsrechtlich durch Ausweisungen in einem Bebauungsplan gesichert sind, nun auch auf der übergeordneten Planungsebene dargestellt. Konkreter Anlass und Auslöser für diese Anpassung an zwischenzeitlich längst umgesetzte Planungen ist die Flächennutzungsplanes Erweiterungsabsicht einer der ansässigen Betriebe. Die Einbeziehung einer Teilfläche der ehemaligen K9-Trasse in das Betriebsgelände soll planerisch vorbereitet werden. Gleichzeitig wird auch die gewerbliche Nutzung eines Grünlandbereiches östlich der Margaretenstraße vorbereitet, die im bisher geltenden Flächennutzungsplan in diesem Abschnitt als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt ist, durch Ausweisungen in einem Bebauungsplan aber planungsrechtlich bereits als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen ist.

Flächeninanspruchnahme

Fläche für die Landwirtschaft:

0,16 ha

Gewerbliche Baufläche:

2,39 ha

Übergeordnete Planungen

Im maßgeblichen Teilabschnitt Region Köln des Regionalplans ist der Änderungsbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt.

Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Schutzgebiete

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet "Uelfetal mit Nebentälern" mit der Objekt-Kennung GM-054 befindet sich in ca. 100 m Entfernung von den flächigen Darstellungen in nordöstlicher Richtung (der nördlichste Teilabschnitt der ehemaligen K 9-Trasse, der künftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden soll, grenzt unmittelbar an das NSG). Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes und zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässersystems samt der begleitenden wertvollen Strukturen wie Auenwälder und Begleitgewässer.

Es wird ergänzt bzw. teilweise überlagert durch das Landschaftsschutzgebiet "Radevormwald" mit der Objekt-Kennung LSG-4709-0012. FFH- bzw. europäische Schutzgebiete werden durch den Einwirkungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplans nicht betroffen.

Beschreibung des Umweltzustandes (Basisszenario) und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (Prognose)

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die vorliegende Planung wird unter der Systematik der Umweltschutzgüter der einschlägigen Umweltgesetzgebung vorgenommen. Der Bestandsbeschreibung schließt sich die Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung an und es erfolgt einzelaspektweise eine Bewertung der relevanten Umweltauswirkungen.

Umweltauswirkungen sind die mit der Planung verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes. Nachstehend werden der jeweilige Umweltzustand und die Umweltvorgaben (Basisszenario), jeweils getrennt zu den einzelnen Schutzgütern, zusammen mit den erheblich wirksamen Umweltauswirkungen der FNP-Änderung (Prognose) beschrieben.

Das beeinflusste Umfeld (Untersuchungsraum) geht nicht wesentlich über den Änderungsbereich der 48. Änderung des FNP hinaus.

Menschen, Bevölkerung und Gesundheit

Der Änderungsbereich grenzt im Süden/Südosten an Gewerbegebiete an, von denen Immissionen ausgehen können, die auf den Änderungsbereich einwirken. Die Umweltsituation bezogen auf dieses Schutzgut und die bisher schon als Gewerbegebiet genutzten Bereiche des Änderungsgebietes unterscheiden sich nicht von der der angrenzenden Gewerbebereiche.

An vergleichsweise vielbefahrenen Straßen wie der Uelfe-Wuppertal-Straße (L 414) und der K 9 ist grundsätzlich mit einer erhöhten Konzentration von inhalierbaren Feinstaubpartikeln bzw. lungengängigem Feinstaub durch Abgase (Ruß) und Materialabrieb (Reifen-/Bremsen-/Straßenbeläge) zu rechnen, die über die allgemeine Hintergrundbelastung hinausgeht. Darüber hinaus werden reaktionsfähige Gase (Stickoxide) emittiert, die zu einer generellen Erhöhung der atmosphärischen Feinstaubbzw. Schwebstaubbelastung beitragen können. Die bisher und derzeit ausgeübte und die zukünftig planerisch vorbereitete gewerbliche Nutzung sind allerdings wenig sensibel gegenüber diesen Immissionsarten. Auswirkungen auf die vorliegende Planung oder den nachgeordneten konkreten Bauleitplanverfahren sind nicht zu erwarten.

Intensiv bearbeitete Ackerflächen, die Emissionen von Staub, Gerüchen und Maschinenlärm auslösen könnten, finden sich nicht in relevanter Entfernung von und zum Plangebiet. Gegenüber der Grünlandbewirtschaftung auf den nördlich und östlich angrenzenden Flächen besteht keine Sensibilität.

Sonstige erheblich belastende Immissionen im Sinne des BlmSchG wie Luftschadstoffe, Erschütterungen, Lichtimmissionen oder elektromagnetische Felder sind angesichts der Lage und des Umfeldes nicht zu erwarten.

Westlich des Änderungsbereiches jenseits der L 414 beginnen die innenstadtnahen bereits betriebenen gewerblichen Wohngebiete. Von der Nutzuna im Planänderungsbereich ausgehend sind aktuell keine wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen oder die menschliche Gesundheit bekannt, die Überschreitungen der einschlägigen Richt- und Orientierungswerte der Immissionsschutzregelungen an der nächstgelegenen Wohnbebauung (an der Mozart- und Schubertstraße) zur Folge hätten. Durch den Neubau des Autohauses an der gleichen Stelle, der mit der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes u. a. ermöglicht werden soll, sind keine wesentlichen Veränderungen gegenüber der bestehenden Umweltsituation zu erwarten.

Bei Umsetzung der planerischen Vorgaben der Flächennutzungsplanänderung wird Grünland zu gewerblicher Baufläche umgewandelt, so dass potentiell Gewerbe-Emissionen wie Lärm, Luftverunreinigungen, Gerüche, Staub und Erschütterungen neu entstehen können, die auf die nordöstlich gelegenen dörflich geprägten Wohnbereiche der Siedlung Uelfe III einwirken. Angesichts des verbleibenden Freiraums zwischen neuen Gewerbeflächen und Dorfbereichen ist sicher davon auszugehen, dass bei entsprechender Berücksichtigung auf der späteren konkreten Planungsebene und der Ausgestaltung der neuen Gewerbegebiete eine Einhaltung aller relevanten Immissionsricht- und -grenzwerte erreicht wird.

Während der Bauphase werden temporär begrenzt vor allem Beeinträchtigungen durch Baustellenlärm, die Abgase der Baustellenfahrzeuge und –maschinen sowie Staub auftreten können.

Im Rahmen gewerblicher Bauflächen sind grundsätzlich planungsrechtlich auch Anlagen zulässig, die einen Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung bilden. Nachfolgende Planverfahren können unter Berücksichtigung schutzbedürftiger Nutzungen im Umfeld des Änderungsbereichs die im Plangebiet zulässigen Nutzungen steuern.

Der neu dargestellte Gewerbebereich geht mittel- bis langfristig zum landwirtschaftlichen Anbau von Lebens- und Futtermitteln verloren. Die schon vorbelastete Funktion der Fläche als Erholungsraum wird weiter eingeschränkt.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass das Plangebiet derzeit über die allgemeine Hintergrundbelastung hinaus Immissionen ausgesetzt ist. Bei Beachtung der einschlägigen Regelwerke zum Schutz der Gesundheit der Wohnbevölkerung als Maßstab der Bewertung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Bevölkerung und Gesundheit zu erwarten.

Fauna und Flora einschließlich der biologischen Vielfalt

Der Planbereich kann trotz des hohen Störungsniveaus und anthropogener Überformung durch die seit Jahrzehnten ausgeübte gewerbliche Nutzung, die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Lage an zwei Verkehrswegen mit überregionaler Bedeutung (L 414 und K 9) zahlreichen terrestrischen Arten aus verschiedenen Tiergruppen als Lebensraum dienen (zahlreiche Insekten- und andere Wirbellosen-Arten,

Vogelarten, Kleinsäuger, etc., die Grünland und kleine Gehölzstrukturen besiedeln können). Grundsätzlich ist eine deutlich geringere Artenvielfalt zu erwarten, als dies in einem weniger gestörten Bereich zu erwarten wäre. Habitatfunktionen für seltene, bzw. gefährdete und/oder planungsrelevante Tierarten sind jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen, jedoch von geringerer Wahrscheinlichkeit.

Das zeigt eine artenschutzrechtliche Vorprüfung für die Neugestaltung und Erweiterung des Autohauses. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten kann nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der geringmächtigen Wirkfaktoren der Vorhaben sind essenzielle, populationsrelevante Beeinträchtigungen der Habitatfunktionen auch für diese Arten im Plangebiet jedoch auszuschließen, da im weiteren Umfeld ein großer Pool auch besser geeigneter Flächen vorhanden ist. Dieser Schluss dürfte mit erheblicher Wahrscheinlichkeit auch für den gesamten Änderungsbereich zutreffen. Eine Brutvogelkartierung sollte aber vor der Umsetzung neuer Gewerbebereiche im Frühjahr/Sommer erfolgen, um Artenschutzrechtliche Bedenken gegen die Umsetzung der Planungen der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes sicher ausschließen zu können.

Mit der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist kein Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Sinne der Naturschutzgesetzgebung unmittelbar verbunden. Erst die Planumsetzung in nachgeordneten Planverfahren wie Bebauungsplänen manifestiert den (noch) potentiellen Eingriff. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung soll aber dargestellt werden, wie mit diesen Umweltbelangen umgegangen werden kann.

Zunächst weisen jene Bereiche, die bereits baulich entwickelt sind, kein Eingriffspotential auf. Das gilt für die Margaretenstraße und die westlich hiervon entstandenen Gewerbebetriebe. Naturschutzrelevante Eingriffe haben hier offensichtlich schon stattgefunden.

Mit der Darstellung gewerblicher Baufläche in einem tatsächlich landwirtschaftlich als Grünland genutzten Bereich wird ein Eingriff in Boden, Natur und Landschaft ermöglicht, der aber planerisch bereits mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 der Stadt Radevormwald berücksichtigt worden ist. Der Bebauungsplan ist seit Mai 1974 rechtskräftig. Er ermöglicht eine vergleichsweise großflächige Versiegelung und Bebauung von Teilen der Fläche. In der Regel werden Gewerbegebiete zu 80% bebaut (bei einer auch im Bebauungsplan Nr. 40 festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 GRZ gemäß § 17 BauNVO). Lediglich 20% der Baugebietsfläche bleibt unversiegelt und typischerweise hinsichtlich des ökologischen Wertes als Grünfläche in Gewerbe- und Industriegebieten gestaltet. Entsprechend ist ein großflächiger, nahezu vollständiger Verlust von Habitatpotenzialen im Planänderungsbereich anzunehmen.

Für die Flora ist dies bezogen auf die aktuelle Pflanzenvielfalt qualitativ von eher geringer Bedeutung, quantitativ geht jedoch eine große Fläche als potenzieller Pflanzenstandort verloren, so dass für die auf den landwirtschaftlichen Flächen zu erwartende Fauna dort die Habitate entzogen werden. Insbesondere betroffen sind hiervon möglicherweise vorkommende Feldvogelarten. Deshalb sollte vor der tatsächlichen Planumsetzung eine

artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen bzw. – wenn diese beim Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 40 in irgendeiner Form stattgefunden hat – auf den aktuellen Stand gebracht werden.

Für die verbleibenden, östlich anschließenden Grünlandflächen sind durch die spätere Bebauung eine weitere Störungszunahme sowie Kulisseneffekte zu erwarten.

Nach den Vorgaben aus Bauplanungsund Naturschutzrecht aelten Überleitungsregelungen bei der Einführung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für die Bauleitplanung. Demnach ist bei älteren Bebauungsplänen davon auszugehen, dass durch sie keine Eingriffe ausgelöst werden können bzw. Eingriffe, die durch Bebauungspläne vor Wirksamwerden der Eingriffsregelung ausgelöst werden könnten, als bereits ausgeglichen gelten. Das ist beim Bebauungsplan Nr. 40 (Rechtskraft 1974) der Fall. Mit der durch die 48. Änderung des Flächennutzungsplan ermöglichten Erweiterung des Betriebsgeländes in die gehölzbestandenen Böschungen der alten K9-Trasse und darüber hinaus in einen schmalen Grünlandstreifen hinein werden aber neue Eingriffe planerisch ermöglicht, bei denen sich ein Ausgleichsdefizit im Bereich von 3.000 bis 4.000 ökologischen Wertpunkten abzeichnet. Ein kleinerer Teil des Gesamtdefizites könnte durch Maßnahmen im Planänderungsbereich im Rahmen der nachgeordneten Planverfahren abgebaut werden. Das dann noch verbleibende Defizit kann und soll durch Ersatzmaßnahmen aus einem städtischen Ökokonto ausgeglichen werden.

Durch die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan für das nicht von der Erweiterung des Autohauses betroffene Teilstück der ehemaligen K9-Trasse von übergeordneter Verkehrsfläche zu Fläche für die Landwirtschaft ist kein relevanter Eingriff in Boden, Natur und Landschaft zu berücksichtigen, da die Realnutzung als autofreier, untergeordneter Verbindungsweg unverändert erhalten bleiben soll. Diese Nutzung geht konform mit den Darstellungsmöglichkeiten eines Flächennutzungsplanes, da maßstabsbedingt derart untergeordnete Wegeverbindungen kein eigenes Planzeichen kennen und – außer möglicherweise einer katasterlichen oder topografischen – keine Darstellung erfahren.

Bei Beachtung der Vorgaben aus dem Artenschutz und der Anwendung der Eingriffsregelungen der Naturschutzgesetzgebungen auf der Ebene der Bebauungsplanung sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

Fläche und Boden

Beim Schutzgut Fläche handelt es sich um ein nicht vermehrbares, endliches Gut, das eine Vielzahl an Funktionen für Mensch und Naturhaushalt beinhaltet und für das unterschiedlichste Nutzungsansprüche konkurrieren.

Im westlichen Teilbereich des Änderungsbereiches ist mit der Ansiedlung zweier Gewerbebetriebe und den Bau der Margaretenstraße der Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung längst vollzogen. Östlich der Margaretenstraße steht auf der Fläche

der landwirtschaftliche Nutzungsanspruch im Vordergrund. Eher untergeordnet fungiert die Fläche daneben weiterhin aber auch noch als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Erholungsraum für den Menschen, als Kaltluftentstehungsfläche, sowie als Wasserrückhalte-, -filter- und Versickerungsfläche.

Mit der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Umnutzung von Flächen für die Landwirtschaft zu gewerblicher Baufläche vorbereitet, die aber auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung längst vollzogen wurde. Bei Umsetzung der geplanten Entwicklung ist insgesamt mit Flächenversiegelungen/Flächenverbrauch von rund 0,73 ha (bei einer später verwirklichten Grundflächenzahl (GRZ) im verbindlichen Bebauungsplan von 0,8) zu rechnen. Hier gehen zugunsten der gewerblichen Entwicklung die Funktionen für den Naturhaushalt, für die Landwirtschaft und die Naherholung nahezu vollständig verloren. Diese Flächeninanspruchnahme ist auch regionalplanerisch vorbereitet, ist also in der Flächenbilanz der Gesamtstadt berücksichtigt und den Freiraumbereichen gegenüber gestellt; landesplanerische Bedenken gegen diese Flächeninanspruchnahme bestehen nicht.

Als Teil des Rheinischen Schiefergebirges gehört Radevormwald zu den Bergischen Hochflächen des Bergisch-Sauerländischen Gebirges, dass als Paläozoogenese zu den älteren Naturräumen gehört. Die Böden sind dementsprechend von basenkargen Braunund Parabraunerden über Schiefer, Grauwacke und Sandstein mit Kalkmeren (in den Senken), seltener Dolomit und Mergel geprägt. Die Bodenbeschaffenheit ist gekennzeichnet durch eher dünne Mutterbodenauflagen über Bachsediment in einer Stärke zwischen 0,70 m und 2,0 m, im Bereich der Bach- und Flussniederungen auch mächtiger. Das devonische Grundgebirge besteht aus zersetztem Tonstein.

Laut Bodenkarte, Auskunftssystem BK50, Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW¹ ist das Plangebiet gekennzeichnet von Typischen Braunerden, stellenweise podsolig und vereinzelt Pseudogley-Braunerde. Über devonischem Festgestein (Sandstein, Tonstein und Schluffstein) lagert eine bis zu 140 cm starke Schicht aus zum Teil grusigen Steinen und schluffig bis sandigen Lehmen, die in einer 40 cm dünnen Schicht von Hochflächenlehmen, steinig-grusig aus Solifluktionsbildung unter einer im Mittel 60 cm starken Abdeckung aus humosem Oberboden überlagert ist. Diesem Bodentyp ist die Schutzwertstufe 1 (von 4) als schutzwürdige fruchtbare Böden auf Grund ihrer Regelungs- und Pufferfunktion sowie der natürlichen Bodenfruchtbarkeit zugeordnet, also ein relativ geringer Schutzstatus.

Laut Anregung des Oberbergischen Kreises, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität lassen Angaben der Digitalen Bodenbelastungskarte den Schluss zu, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine

15

Nordrhein-Westfalen Informationssystem Bodenkarte, Auskunftssystem BK50, Karte der schutzwürdigen Böden, Geologischer Dienst NRW, Krefeld 2006, Geobasisdaten Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, 2004

Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmewerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt jedoch nicht vor.

Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben. Dies muss als Regelungsinhalt in die nachfolgenden Planverfahren aufgenommen werden.

Es ist vorzusehen, im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Hinweise und Festsetzungen Bodenverlust und Bodenschäden auf das notwendige Maß zu begrenzen. Eine über das Maß hinausgehende unangemessene Beeinträchtigung für die Schutzgüter Fläche und Boden wird durch die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht hervorgerufen.

Wasser und Grundwasser

Oberflächengewässer gibt es im Änderungsbereich und seinem nächsten Umfeld nicht. Eine Betroffenheit dieses Schutzgutes ist ausgeschlossen.

Weder liegt eine Nutzung des Grundwassers vor noch wird diese durch die 48. Änderung des Flächennutzungsplans in besonderer Weise vorbereitet. Es findet derzeit keine Versickerung des Niederschlagswassers über den unmittelbaren Eintrag hinaus statt.

Mit der Darstellung als Gewerbegebiet wird eine großflächige Versiegelung und Bebauung von fast 1 ha der Fläche des Änderungsbereiches vorbereitet. Entsprechend gehen hier Versickerungsflächen verloren, damit werden die Flächen der Grundwasserneubildung weitestgehend entzogen. Weiterhin entsteht mit der Nutzung ein Trinkwasserbedarf und damit zusätzlicher Wasserverbrauch und Abwasseraufkommen. Planungsrechtlich sind diese Belange aber bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 in die Abwägung eingestellt worden.

Bei Bau und Betrieb eines Gewerbegebietes besteht grundsätzlich ein Risiko für Schadstoffeinträge in das Grundwasser durch mögliche Unfälle, Leckagen, etc.

Laut eines Hinweises des Oberbergischen Kreises, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität befindet sich südlich der K 9 außerhalb des Änderungsbereiches der Altstandort eines ehemaligen Galvanikbetriebes. Untersuchungen zu Boden- und Grundwasserverunreinigungen werden zurzeit durchgeführt. Das Vorhandensein einer Grundwasserbelastungsfahne bis in den Änderungsbereich hinein kann nicht ausgeschlossen werden.

Gegebenenfalls wird eine planerische Reaktion in den weiteren Planverfahren erfolgen müssen. Darüber hinaus ist das Schutzgut Wasser und Grundwasser von der 48. Änderung des Flächennutzugsplanes nicht wesentlich beeinträchtigt.

Luft und klimatische Faktoren (Lokalklima, Globalklima)

Großräumig klimatisch gliedert sich die Region in die noch vom Westwind geprägten Bereiche des Rheinlandes ein mit jährlichen Niederschlagsmengen von über 1.000 bis weniger als 1.250 mm und einer Durchschnittstemperatur von etwa 9° C ein.

Insgesamt ist im Änderungsbereich und auch in seinem gewerblichen Umfeld nicht von der Ausprägung einer relevanten lokalklimatischen und lufthygienischen Lastraumsituation auszugehen.

Mit der Darstellung einer gewerblichen Baufläche wird eine großflächige Versiegelung und Bebauung des östlichen Teilbereiches vorbereitet. Lokalklimatisch ist bei der Gewerbeentwicklung am Standort mit einer Umwandlung von Freiflächen- in ein bioklimatisch ungünstigeres Gewerbeklima zu rechnen. Dies kann insbesondere im Hochsommer – gerade auch unter Bedingungen des Klimawandels – durch eine verstärkte Erhitzung versiegelter Flächen zu einer stark verringerten Aufenthaltsqualität führen. Insgesamt vergrößert sich der gewerbeklimatisch geprägte Bereich im Umfeld aber nicht erheblich.

Diese Effekte können durch Maßnahmen der Durchgrünung erheblich verringert werden.

Je nach endgültiger Nutzung der geplanten Gewerbefläche kann es zu einer Erhöhung der lufthygienischen sowie möglicherweise auch geruchlichen Belastung durch zusätzlichen Verkehr oder bestimmte Betriebsabläufe kommen. Gleichzeitig wird eine Teilfläche eines Frischluftentstehungsraumes entfallen.

In Bezug auf den globalen Klimaschutz ist tendenziell durch neu entstehende Lieferverkehre (insbesondere LKW) und bestimmte Betriebsabläufe mit einem entsprechenden zusätzlichen Energiebedarf bzw. Ausstoß an Treibhausgasen zu rechnen. in der Betrachtung des Gesamtraumes sind diese Änderungen allerdings unterhalb der Nachweisgrenze anzunehmen.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kultur und sonstige Sachgüter umfassen in der Regel Zeugnisse menschlichen Handelns, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren.

Unter dem Begriff Kulturgüter fallen die Bau- und Bodendenkmale als Einzelobjekt (z.B. Kirchen) oder als Ensemble einschließlich ihres Umgebungsschutzes (z.B. ehemalige Festungen, Siedlungen, Gräberfelder, etc.) sowie das Ortsbild. Hierzu zählen u.a. kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente, räumliche Beziehungen oder auch Sichtbeziehungen.

Im Plangebiet liegen keine Erkenntnisse von Bodendenkmälern sowie denkmalwerten Gebäuden (Baudenkmälern) vor. Zudem befindet sich das Plangebiet selbst nicht innerhalb besonders bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche/–elemente.

Nach Hinweisen des Landschaftsverbandes Rheinland und des Oberbergischen Kreises, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität ist das obere (südwestliche) Teilstück der ehemaligen K9-Trasse als kulturlandschaftlich prägender Hohlweg ausgebildet, der

bereits auf der Tranchotkarte seit Anfang des 19. Jahrhunderts nachweisbar ist. Der in die Erweiterung des Autohauses einzubeziehende Hohlweg soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung an den Rand der nördlich angrenzenden Grünlandparzelle verlegt werden um weiterhin die bestehende autofreie Wegeverbindung zwischen der Uelfe-Wuppertal-Straße und der Ortslage Uelfe III zu sichern.

Als sonstige Sachgüter können Flächen oder Objekte bezeichnet werden, die einer wirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Neben zwei bestehenden gewerblichen Betrieben im Plangebiet ist auch die landwirtschaftliche Nutzung bzw. das landwirtschaftliche Ertragspotential der überplanten Fläche zu nennen. Die unbebaute und derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche östlich des Stichs Margaretenstraße beschränkt sich auf eine Fläche von ca.1ha und befindet sich bereits innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.40 "I. Ülfe – Mermbach" (Rechtskraft 17.05.1974). Mit der angestrebten Änderung des Flächennutzungsplanes von landwirtschaftlicher Fläche in "Gewerbliche Baufläche" erfolgt für den betreffenden Bereich lediglich eine Anpassung des Flächennutzungsplanes an den bereits vorhandenen Bebauungsplan und dessen Festsetzungen.

Insgesamt liegen keine Anhaltspunkte vor, die eine wesentliche Beeinträchtigung durch die Umsetzung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes erwarten lassen könnten.

Landschaft und Landschaftsbild

Als Teil des Rheinischen Schiefergebirges gehört Radevormwald naturräumlich zu den Bergischen Hochflächen des Bergisch-Sauerländischen Gebirges, dass als Paläozoogenese zu den älteren Naturräumen gehört. Die Böden sind dementsprechend von basenkargen Braun- und Parabraunerden über Schiefer, Grauwacke und Sandstein mit Kalkmeren (in den Senken), seltener Dolomit und Mergel geprägt. Im Oberboden der Hänge steht Braunerde, stellenweise Pseudo-Braunerde an, in den Flusstälern überwiegt Gley.

Gegenstand der Betrachtungen zum Landschaftsbild ist die für den Menschen wahrnehmbare Ausprägung der Natur und Landschaft. Dies betrifft vor Allem die optische Wirkung der Lebensumwelt für Wohlbefinden und Erholung. So lädt ein abwechslungsreicher Raum zum Aufenthalt ein und bietet durch die Vielzahl verschiedener Reize die Basis für die passive Erholung. Kleinräumig gegliederte Landschaften sind im Gegensatz zu ausgeräumten Landschaften besonders geeignet, dem Menschen eine Erholungsfunktion zu bieten.

Das Landschaftsbild bzw. das Siedlungsbild in diesem bereits überwiegend bebauten Bereich ist nur in geringem Umfang betroffen, da der Ortsrand lediglich In der Größenordnung von weniger als 1 ha nach "außen" erweitert wird und dieser Bereich wegen der Erweiterung und Ergänzung eines vorhandenen Gewerbegebietes und der räumlichen Ausdehnung der angrenzenden Freilandbereiche kaum Fernwirkung auslösen kann.

Eine Bedeutung für die Erholungsnutzung über die wohnungsnahe Erholung hinaus hat das Plangebiet nur, indem an seinem Nordrand die Trasse der ehemaligen Kreisstraße 9 auch die Funktion eines Spazierweges wahrnimmt. Daran wird sich nach Planumsetzung nichts ändern.

Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen

Zwischen den Schutzgütern des Naturhaushalts besteht stets ein weitläufiges Netz aus Wechselwirkungen in Form von Stoffkreisläufen (z. B. Wasser, Nähr- und Schadstoffe) und eine enge Abhängigkeit von Lebensräumen und ihren Besiedlern (Boden, Pflanzen, Tiere, etc.). Auch die Aspekte Nutzungs- bzw. Vegetationsstruktur, Landschaftsbild und naturbezogene Erholung sind eng miteinander verbunden. Im Untersuchungsraum sind die Wechselwirkungen innerhalb des Naturhaushaltes durch menschliche Aktivitäten (intensive landwirtschaftliche Nutzung, Zerschneidung durch Infrastrukturanlagen etc.) bereits stark beeinflusst. Für die naturbezogene Erholung liegt keine durch besondere Ausprägung der Schutzgüter bedingte hervorzuhebende Bedeutung des Teilraumes vor.

Die relevanten Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind vorstehend schutzgutbezogen berücksichtigt.

Bei Umsetzung der Planung ergibt sich im Bereich westlich und östlich der Margaretenstraße mit der ermöglichten gewerblichen Nutzung eine Dominanz stark verdichteter Bebauung und Versiegelung. Bezogen auf das gesamte Stadtgebiet und unter Betrachtung des angrenzenden Freiraumes werden nur weniger gravierende Wirkfaktoren aufgerufen.

Abfall- und Energiebewirtschaftung

Das Plangebiet wird wie andere Siedlungsbereiche in Radevormwald auch durch die kommunale Abfallentsorgung bewirtschaftet; das Abfallaufkommen entspricht erwartungsgemäß dem der angrenzenden und bereits entwickelten Gewerbebereiche und wird im bestehenden Siedlungskontext nicht wesentlich zunehmen.

Kenntnisse über eine relevante Nutzung erneuerbarer Energien oder die sparsame Nutzung von Energie liegen nicht vor. Grundsätzlich bestehen weder besondere Standorteigenschaften noch –einschränkungen für die Nutzung erneuerbarer Energien wie z. B. der Sonnenenergie.

Dieser Umweltbelang ist von der Planung nicht betroffen.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Bei Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung werden in den nachgeordneten Planund/oder Genehmigungsverfahren der konkrete Bedarf, das Ausmaß und die Ausgestaltung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen festgelegt. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird in diesem Umweltbericht überschlägig geprüft, ob die zu erwartenden Auswirkungen von ihrer Intensität und ihrem Umfang her grundsätzlich kompensiert werden können.

Die Baumaßnahmen bei Umsetzung der Flächennutzungsplanung werden ausschließlich auf Flächen stattfinden, die durch die Vornutzung bereits Eingriffen in Natur, Boden und Landschaft ausgesetzt waren. Entsprechend gering sind negative Umweltauswirkungen durch die Planung.

Absehbar sind Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft. Angesichts der überschlägigen Eingriffs-/Ausgleichsbilanz auf dieser Planungsebene ist ein vollständiger Ausgleich durch gebietsinterne Maßnahmen sowie den Rückgriff auf ein städtisches Ökokonto ohne Weiteres möglich.

Um bisher wenig oder gar nicht von Schadstoffen belastete Böden zu schützen, sollte auf den nachgeordneten Planungs- bzw. Genehmigungsebenen festgesetzt werden, dass der Oberboden im Bereich der Baustellen vor Beginn der Maßnahmen fachgerecht zu sichern und im Plangebiet wieder einzubauen ist.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplan-Änderung ("Nullvariante")

Bei Nichtdurchführung der Planung (sogenannte Nullvariante) würde sich bei der bisherigen Nutzung im Wesentlichen als Grünland und als Gewerbeflächen kaum Veränderungen eintreten können. Die Umwandlung des Grünlands östlich der Margaretenstraße wäre aber zulässig, da hier bereits verbindliches Planrecht durch den Bebauungsplan Nr. 40 besteht.

Eine Erweiterung des vorhandenen Autohauses bliebe aber verwehrt und der Betrieb aus wirtschaftlichen Gründen möglicherweise massiv gefährdet.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Zielsetzung dieser Flächennutzungsplanänderung (Umsetzung der regionalplanerischen Potenziale und Standortsicherung eines prosperierenden ortsansässigen Betriebes durch Erweiterungsmöglichkeiten der Betriebsfläche) erübrigt die Suche nach Standortalternativen, da die vorhandenen Potenziale ortsspezifisch sind.

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren/Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Alle relevanten Angaben liegen in zur Prüfung ausreichender Qualität vor. Schwierigkeiten oder besondere technische Verfahren haben bei dieser Umweltprüfung keine Rolle gespielt.

Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen von Planungen können verschiedene Maßnahmen angeraten sein. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sollten Monitoring-Maßnahmen formuliert werden, die insbesondere auf die folgenden Aspekte abzielen:

- · Erhalt/Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte,
- Erhalt bzw. Ersatz der wegbegleitenden Gehölze,
- · Einhaltung bodenschonender Maßnahmen in der Bauphase,
- · Schutz des Grundwassers,
- vollständige Umsetzung und wirksame Ausführung von gebietsinternen und externen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie ggf. des Artenschutzes.

Die maßgeblichen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (z. B. Untere Landschaftsbehörde) werden vom Abschluss des Verfahrens benachrichtigt und aufgefordert, Kenntnisse über erhebliche Veränderungen der Umweltsituation der Stadt Radevormwald mitzuteilen.

Auswirkungen auf die Fauna und Flora der umliegenden Schutzgebiete und schutzwürdigen Flächen sind nach derzeitigem Wissensstand als so unwahrscheinlich anzunehmen, dass diesbezüglich kein Erfordernis für Monitoring-Maßnahmen besteht.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der 48. Änderung des Flächennutzungsplans soll für den Geltungsbereich die vorbereitende Bauleitplanung der verbindlichen angepasst werden: für die vorhandenen Gewerbebetriebe an der Uelfe-Wuppertal-Straße besteht ebenso Baurecht durch einen rechtsgültigen Bebauungsplan wie für die derzeit als Grünland genutzten Flächen östlich der Margaretenstraße. Für einen der beiden bereits ansässigen Betriebe (Autohaus) soll außerdem eine maßvolle Erweiterung des Betriebsgeländes ermöglicht werden.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der hierzu bindend erforderlichen Umweltprüfung zusammen. Dabei werden die Erkenntnisse über den derzeitigen Umweltzustand zusammengetragen und bewertet. Der Änderungsbereich ist wegen seiner Lage an zwei überörtlichen und vergleichsweise stark befahrenen Straßen (Uelfe-Wuppertalstraße L 414 und Kreisstraße K 9) sowie den südlich bis südöstlich angrenzenden Gewerbegebieten einerseits stark vorbelastet (Lärm, visuelle Effekte, Armut der Biodiversität) andererseits aber wegen seinem bereits vorhandenen Gewerbebesatzes und dem vor allem in südlichen Richtungen wenig sensiblen Umfeld für die Darstellung als gewerbliche Baufläche bestens geeignet. Auch der unmittelbar an Gewerbeflächen angrenzende Grünlandanteil im Änderungsbereich ist wegen seiner Lage am Rand des

Siedlungsbereichs und der damit einhergehenden Vorbelastung vergleichsweise eingriffstolerant und ohnehin bereits verbindlich überplant.

Auch hinsichtlich der untersuchten und erfassten Umweltmedien ist der Änderungsbereich überwiegend vergleichsweise eingriffstolerant. Sensibilitäten der Schutzgüter der Umweltprüfung bestehen hinsichtlich des potentiell hohen Bodenversiegelungsrades, dem Verlust eines Teiles der wegebegleitenden Gehölzstrukturen entlang der ehemaligen Trasse der K 9 sowie möglicherweise vorkommender planungsrelevanter Feldvogelarten. Ein Großteil der mit der Darstellung und Entwicklung gewerblicher Bauflächen verbundenen Umweltauswirkungen sind mit den beiden schon vorhandenen Gewerbebetrieben bereits vollzogen, auf dem Grünland östlich der Margaretenstraße baurechtlich nach der Art der baulichen Nutzung als Gewerbegebiet längst ermöglicht.

Die mit der späteren Planumsetzung verbundenen Umweltauswirkungen auf Teilflächen werden – soweit auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung möglich – prognostisch erfasst und in Bezug auf die derzeitige Umweltsituation gesetzt. Die erheblichen Umweltauswirkungen resultieren dabei in erster Linie aus der Versiegelung und Überbauung.

Konkrete Vorgaben und Maßgaben zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen werden bzw. wurden im Zuge der nachfolgenden Verfahren festgelegt.

Der Umweltbericht zu dieser Flächennutzungsplanänderung skizziert aber bereits Maßnahmen zur Minderung der unvermeidbaren Eingriffe. Nach den Ergebnissen der Umweltprüfung können die negativen Umweltauswirkungen der Planung bei der Konkretisierung auf den Ebenen von nachgeschalteten Bebauungsplänen und schließlich der Planumsetzung nach den Vorgaben der einschlägigen Gesetze und Verordnungen ausgeglichen werden.

Erhebliche negative Umweltauswirkungen entstehen durch die Planung nicht.

Quellenverzeichnis

- **Geologischer Dienst** NRW (2014): Karte der schutzwürdigen Böden. Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Bearbeitungsmaßstab 1:50 000, digitale Karte
- **LANUV** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen, Stand März 2008
- LANUV Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, http://www.naturschutzinfor-mationen-nrw.de/ artenschutz/de/start, Abfrage Februar 2018

Oberbergischer Kreis Amt für Planung, Mobilität und regionale Projekte: Stellungnahme im Rahmen der Bauleitplanung, Schreiben vom 24.04.2018

PLANWerk Planungsbüro für Projektentwicklung und Städtebau: Artenschutzrechtliche Vorprüfung im Rahmen der Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 – Autohaus Margaretenstraße - , Entwurf Februar 2018)

Radevormwald.

21. 07. 2021

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Burkhard Klein

Bauverwaltungsamt

gehört zur Verfügung vom 18.10, 2021 Az.: 35.2,11-67-46121

Sezirksregierung Köln

Im Auftrag_

a Spart of